

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 59/1 - 88

Linz, 8. April 1988
Tel. 0732/272211 Kl. 205

11. Schulorganisationsgesetz-Novelle-Stellungnahme
zu GZ. 12690/3-III/2/88 vom 8.3.1988

Schriftl. Gesetzentwurf	
Z' 24	-GE 9 88
Datum: 13. APR. 1988	
Verteilt: 13. April 1988 <i>Perstcher</i>	

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Bauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:
Dr. Eckmayr eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 59/1 - 1988

4010 Linz, 8. April 1988
Steingasse 14
Tel. 0 732/27 22 11/KI 206 (Durchwahl)11. Schulorganisationsgesetz-Novelle -
Stellungnahme

zu GZ. 12.690/3-III/2/88 vom 8. März 1988

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zur 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu § 6 Abs. 3 über die Freigegegenstände für besonders Begabte, die Kannbestimmung ist in eine Mußbestimmung zu ändern.
2. Zu § 7 Abs. 5: Die Ausweitung der Schulversuche durch die zuständige Schulaufsicht ist eine glatte Überforderung.
3. Für das wirtschaftskundliche Realgymnasium wird für die 5. Klasse noch Werkerziehung als Gegenstand gefordert, während der § 39 Abs. 1, in dem "Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung" aufgewiesen wird, durch Streichung dieses Gegenstandes zu ändern wäre.
4. § 39 Abs. 1 sollte bereits das Ausmaß der Wahlpflicht gesetzlich fixieren. Es erscheint eine einheitliche Fixierung auf 8 Wochenstunden sinnvoll.
5. § 43 Abs. 5 sollte erweitert werden, daß zu den Wahlpflichtkursen für Schüler mehrerer paralleler Klassen und mehrerer Schulen jahrgangsübergreifende Angebote gesichert werden (wichtig für kleine Schulen!).
6. § 43 sollte die Klassenschülerhöchstzahl auch für die Oberstufe mit 30 festlegen! Eröffnungszahl sollte mit einer Mindestgröße von 5 Schülern festgelegt werden.
7. Bei der Fixierung der Stundentafel ist eine Ausweitung des Unterrichtes in den musischen Fächern dringend erforderlich (ME, BE).

Seite - 2 -

8. Zu § 131a: Gemeinsamer Unterricht für behinderte und leichtbehinderte Kinder sollte schulorganisationsgesetzlich ermöglicht, nicht aber erzwungen werden.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.


Für die Beschlüsse
der Ausfertigung